

BESCHLUSSVORLAGE V0054/24 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	24.01.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs-ergebnis
Stadtrat	29.02.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung über kommunale Auszeichnungen der Stadt Ingolstadt
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über kommunale Auszeichnungen der Stadt Ingolstadt wird gemäß der in der Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Im Auftrag

gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Folgebeschluss

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Zum 01.01.2024 wurde die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern dahingehend angepasst, dass der bisher in Art. 16 GO verwendete Begriff „Ehrenbürgerrecht“ durch den Begriff „Ehrenbürgerwürde“ ersetzt wurde; eine inhaltliche Änderung war hiermit nicht verbunden.

Dementsprechend soll auch in der Satzung der Stadt Ingolstadt über kommunale Auszeichnungen die bisher verwendete Bezeichnung „Ehrenbürgerrecht“ durch den Begriff „Ehrenbürgerwürde“ ersetzt werden.

Zugleich soll die städtische Satzung gendergerecht formuliert werden.

Die entsprechenden Änderungen sind nachfolgend nochmals synoptisch gegenübergestellt:

Satzung über kommunale Auszeichnungen der Stadt Ingolstadt (Auszüge)	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><u>§ 1 Städtische Auszeichnungen</u> Die Stadt Ingolstadt verleiht an verdiente Persönlichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ehrenbürgerrecht 2. (...) 	<p><u>§ 1 Städtische Auszeichnungen</u> Die Stadt Ingolstadt verleiht an verdiente Persönlichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ehrenbürgerwürde 2. (...)
<p><u>§ 2 Ehrenbürgerrecht</u> Zu Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Stadt Ingolstadt verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt vergibt.</p>	<p><u>§ 2 Ehrenbürgerwürde</u> Zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Stadt Ingolstadt verdient gemacht haben. Die Ehrenbürgerwürde ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt vergibt.</p>
<p><u>§ 12 Gesamtzahl der Auszeichnungsinhaber</u> Die Gesamtzahl der lebenden Inhaber der Goldenen Bürgermedaille, der Peter-Apian-Medaille, der Christoph-Scheiner-Medaille, der Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille, der Hans-Peringer-Medaille, der Umweltmedaille, der Johann-Simon-Mayr-Medaille und der Kaspar-Castner-Medaille soll je Auszeichnung 25 nicht übersteigen.</p>	<p><u>§ 12 Gesamtzahl der Ausgezeichneten</u> Die Gesamtzahl der lebenden Ausgezeichneten der Goldenen Bürgermedaille, der Peter-Apian-Medaille, der Christoph-Scheiner-Medaille, der Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille, der Hans-Peringer-Medaille, der Umweltmedaille, der Johann-Simon-Mayr-Medaille und der Kaspar-Castner-Medaille soll je Auszeichnung 25 nicht übersteigen.</p>
<p><u>§ 14 Urkunde</u> (1) Das Ehrenbürgerrecht wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat: "Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom..... wird Herr/Frau..... zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin der Stadt Ingolstadt ernannt."</p>	<p><u>§ 14 Urkunde</u> (1) Die Ehrenbürgerwürde wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat: "Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom..... wird Herr/Frau..... zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin der Stadt Ingolstadt ernannt."</p>
<p><u>§ 15 Vorschlagsberechtigte</u> (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen sind der Oberbürgermeister, die Fraktionen des Stadtrats oder mindestens drei Mitglieder des Stadtrats. Für die Verleihung der Johann-Simon-Mayr-Medaille können zusätzlich Vorschläge vom Kulturbeirat eingebracht werden. (2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten. (3) Der Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter legt dem Ältestenrat des Stadtrats die eingehenden Vorschläge zur Begutachtung vor. Über das vom Ältestenrat gefasste Gutachten beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.</p>	<p><u>§ 15 Vorschlagsberechtigte</u> (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen sind die/der Oberbürgermeister/in, die Fraktionen des Stadtrats oder mindestens drei Mitglieder des Stadtrats. Für die Verleihung der Johann-Simon-Mayr-Medaille können zusätzlich Vorschläge vom Kulturbeirat eingebracht werden. (2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung der/dem Oberbürgermeister/-in zuzuleiten. (3) Die/der Oberbürgermeister/-in bzw. ihre/seine Stellvertretung legt dem Ältestenrat des Stadtrats die eingehenden Vorschläge zur Begutachtung vor. Über das vom Ältestenrat gefasste Gutachten beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.</p>

<p><u>§ 16 Form der Aushändigung</u></p> <p>(1) Die Aushändigung der Urkunde zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Aushändigung der Goldenen Bürgermedaille erfolgen durch den Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter in feierlicher Form in einer Stadtratssitzung.</p> <p>(2) Die Aushändigung der Peter-Apian-Medaille, der Christoph-Scheiner-Medaille, der Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille, der Hans-Perringer-Medaille, der Umweltmedaille, der Johann-Simon-Mayr-Medaille und der Kaspar-Castner-Medaille erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter in feierlichem Rahmen.</p>	<p><u>§ 16 Form der Aushändigung</u></p> <p>(1) Die Aushändigung der Urkunde zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde und die Aushändigung der Goldenen Bürgermedaille erfolgen durch die/den Oberbürgermeister/-in bzw. ihre/seine Stellvertretung in feierlicher Form in einer Stadtratssitzung.</p> <p>(2) Die Aushändigung der Peter-Apian-Medaille, der Christoph-Scheiner-Medaille, der Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille, der Hans-Perringer-Medaille, der Umweltmedaille, der Johann-Simon-Mayr-Medaille und der Kaspar-Castner-Medaille erfolgt durch die/den Oberbürgermeister/-in bzw. ihre/seine Stellvertretung in feierlichem Rahmen.</p>
<p><u>§ 19 Widerruf der Auszeichnung</u></p> <p>Für den Widerruf der Verleihung des Ehrenbürgerrechts gilt Art. 16 Abs. 2, für den Widerruf der Verleihung der übrigen Auszeichnungen gilt Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend.</p>	<p><u>§ 19 Widerruf der Auszeichnung</u></p> <p>Für den Widerruf der Verleihung der Ehrenbürgerwürde gilt Art. 16 Abs. 2, für den Widerruf der Verleihung der übrigen Auszeichnungen gilt Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend.</p>